

Satzung der GORALEWSKI-GESELLSCHAFT

-Verein zur Förderung der Körperarbeit nach Frieda Goralewski, e.V.

vom 26.09.2009, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.12.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Goraleski-Gesellschaft, Verein zur Förderung der Körperarbeit nach Frieda Goralewski“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die selbstlose, ausschließliche und unmittelbare Förderung der Allgemeinheit, insbesondere, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erstellung von Arbeitsmaterial, Organisation von Arbeitsgruppen und Vorträgen, die die wissenschaftliche wie praktische Entfaltung der Körperarbeit nach Frieda Goralewski Angehörigen aus Berufen sowie zur Berufsausbildung im pädagogischen, psychosozialen und heilenden Bereich bekannt macht.

Weiter soll ein Archiv der von Frieda Goralewski hinterlassenen Arbeitsmaterialien wie Tonbandaufzeichnungen und Briefen zum pädagogisch-wissenschaftlichen Gebrauch erstellt werden. Es sollen Erfahrungsberichte von Schülern Frieda Goralewskis aus deren fast 70zig Jahre langer Arbeit gesammelt, ausgewertet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Es können Veröffentlichungen erfolgen oder gefördert werden sowie andere zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen wie Vergabe von Stipendien und Forschungsaufträgen durchgeführt werden, um das Lebenswerk der Atemgymnastiklehrerin Frieda Goraleski zu bewahren und pädagogisch-wissenschaftlich weiterzuentwickeln

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung der Vereinigung nicht den Wert von geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Mitglieder des Vereins sind für den Verein ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In den Verein werden ordentliche und fördernde Mitglieder aufgenommen.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen.

(4) Ein wichtiger Grund liegt grundsätzlich vor, wenn Mitglieder in erheblichem Maße den Vereinsinteressen zuwider handeln. Z.B durch Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages über 2 Jahre. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 4 Finanzen und Beiträge

- (1) Der Verein finanziert die Verfolgung seiner Zwecke aus dem Vereinsvermögen, Mitgliederbeiträgen sowie Spenden.
- (2) Ordentliche wie fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im Voraus zu leisten.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der SchatzmeisterIn. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist seine Nachwahl für den verbleibenden Zeitraum durchzuführen.
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den/die Vorsitzenden/e, den/die stellvertretenden Vorsitzenden/e und den/die Schatzmeister/In, die jeweils Einzelvertretungsbefugnis besitzen. Im Innenverhältnis darf der/die Vorsitzende nur vertreten werden, wenn er verhindert ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Aufnahme neuer Mitglieder
 - d. Verwaltung der Vereinsmittel
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Die erforderlichen Maßnahmen werden mit dem Ziel der Einmütigkeit beraten; Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der Stellvertretenden Vorsitzenden. Einzelheiten der Vorstandstätigkeit kann eine Geschäftsordnung regeln, die der Vorstand festlegt. Den Vorsitz in der Sitzung führt der/die Vorsitzende. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren; das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Ladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Mitglied der Vereinigung schriftlich bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist. Hat ein Mitglied keine elektronische Adresse, oder der Vereinigung eine solche nicht offiziell bekannt gegeben, erfolgt die Ladung in postalischer Form. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Beschlussfassung über den Mitgliederbeitrag
 - b. Vorstandswahl
 - c. Genehmigung des Geschäftsberichts, der Bilanz und des Etats
 - d. Entlastung des Vorstands
- (3) An den Mitgliederversammlungen nehmen die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt sowie die fördernden Mitglieder teil. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung und Beendigung

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

(2) Die Beschlussfassung darüber, welcher Organisation der in Abs. 1 genannten Art das Vereinsvermögen zugeführt werden soll, obliegt der Mitgliederversammlung und erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(02.12.2017)